

## Hygieneplan des Immanuel- Kant- Gymnasiums Teltow

Stand: 20.04.2020

Nach § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Schulen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen, um Infektionsrisiken zu minimieren.

### **Grundsätzliche Ausstattung und Wartung in Verantwortung des Schulträgers**

- Freiflächen/Pausenhof/Sportanlagen (Größe, Gestaltung, Bepflanzung, keine Giftpflanzen, Spielgerätesicherheit, Biotop)
- Schulgebäude/Sporthalle (behindertengerechte Gestaltung, Bau- und Ausstattungsmaterialien/Innenraumluft, Oberflächengestaltung der Fußböden, Wände und Ausstattungen)
- Klassenräume/Schülerarbeitsplätze (Größe, Mobiliar, Tageslicht- und künstliche Beleuchtung, Schallschutz, Raumakustik, Raumklima, Heizung, Sonnenschutz)-Staubabsaugung
- Sanitärbereiche: Schule/Sporthalle (Toilettenbemessung und -ausstattung, Handwaschmöglichkeiten und -ausstattung, Dusch- und Umkleidebereiche)
- ggf. Küche/Essenausgabe
- Raum für Reinigungsutensilien

Eine kontinuierliche planmäßige bauliche Instandhaltung und Renovierung ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion.

### **Reinigung der Schule**

Da die Schulreinigung – soweit sie Flächen und Inventar in Klassenräumen, Fachkabinetten, Fluren usw. betrifft - nicht der Minimierung von Infektionsrisiken dient, sind für die Bearbeitung der Flächen und die Aufbereitung von Wischutensilien in der Regel keine desinfizierenden Mittel und Verfahren erforderlich.

Alle Unterrichtsräume, Sanitärbereiche und Flure werden täglich durch eine vertraglich gebundene Reinigungsfirma gereinigt. Alle weiteren Räume sind in einer Übersicht erfasst. Die Häufigkeit der Reinigung ist in einer Leistungsbeschreibung als Bestandteil des Vertrages festgelegt.

In allen Waschräumen innerhalb der Sanitärbereiche sind Seifenspender und Handtuchrollen vorzuhalten. Die Auffüllung der Seifenspender erfolgt über eine vertragliche Regelung mit der Reinigungsfirma. Der Austausch der Handtuchrollen erfolgt durch den Hausmeister.

Der Einsatz von Desinfektionsmitteln ist unter besonderen Bedingungen (Auftreten von Infektionskrankheiten) geregelt.

Die tägliche Kontrolle der Reinigung obliegt dem Hausmeister und dem Gebäudemanagement.

Alle Reinigungsmittel sind in einem separaten Raum zu lagern. Datenblätter der Reinigungsmittel sind durch die Reinigungsfirma öffentlich in diesem Raum zugänglich zu machen. Verantwortlich ist hierfür ebenfalls das Facility Management.

Bei der Nassreinigung ist darauf zu achten, dass keine Pfützen auf den Fußböden zurückbleiben, die eine Unfallgefahr darstellen.

## **Reinigung der Fachkabinette**

Zur Durchführung des Unterrichts sind in jedem naturwissenschaftlichen Fachkabinett sowohl Seifenspender und Papierhandtuchhalter vorzuhalten. Die Kontrolle der Funktionssicherheit erfolgt durch die Fachlehrer.

Die Augenduschen in den Fachkabinetten Chemie sind regelmäßig durch die Fachlehrer auf ihre Funktionssicherheit zu prüfen.

## **Händehygiene**

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Das „richtige“ Händewaschen gehört zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Vorhanden sind ausreichend Handwaschplätze in den Bereichen, ausgestattet mit fließendem kalten und warmen Wasser sowie Spendern für Flüssigseife und für Einmalhandtücher sowie Sammelbehälter für Papierhandtücher.

Händewaschen ist vom Personal und von den Schülern durchzuführen:

- nach jeder Verschmutzung, nach Reinigungsarbeiten
- nach jeder Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen

Händedesinfektion ist erforderlich für Personal und Schüler:

- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem und anderen Körperausscheidungen;

auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe

- nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit erkrankten und verunfallten Personen im Rahmen der Erste Hilfe - Versorgung.

Grobe Verschmutzungen (z. B. Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff bzw. einem desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch zu entfernen.

Die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut usw. zu tragen. Handschuhe sind in jedem Erste-Hilfe-Kasten vorrätig.

Ein geeignetes Händedesinfektionsmittel wird bei der Sekretärin aufbewahrt.

## **Umgang mit Lebensmitteln (verantw. Essenanbieter )**

- Um lebensmittelbedingte Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern, muss an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.

- Verantwortlich für die Lebensmittelhygiene ist der Essenanbieter

- Es dürfen nur sichere Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, von denen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.

- Alle benutzten Geschirr- und Besteckteile sind heiß zu reinigen z. B. 65 °C Programm in einer Haushaltsgeschirrspülmaschine.

### **Mitgebrachte Lebensmittel**

- Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Schüler, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (z. B. Kuchenbasare u. ä Anlässe) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen ohne Füllungen, Glasuren usw. angeboten werden sollen.
- Vor Esseneinnahme ist durch die Verantwortlichen festzustellen, ob die mitgebrachten Lebensmittel sich in einem optisch unbedenklichen Zustand befinden.
- Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

### **Reinigungsmaßnahmen (verantw. Essenanbieter)**

- Alle benutzten Geschirrtteile (Teller, Trinkbecher, Besteck) sind nach jeder Benutzung im Geschirrspüler bzw. in einer mindestens aus 2 Spülbecken bestehenden Spüle abzuwaschen und zu spülen.
- Bei manueller Reinigung ist das Geschirr unmittelbar nach der Reinigung abzutrocknen. Die Geschirrtücher sind täglich zu wechseln.
- Die Lagerung des sauberen Geschirrs sollte vorzugsweise in geschlossenen Schränken erfolgen.
- Tische und sonstige mit Lebensmitteln in Berührung gekommene Flächen einschließlich der Essentransportwagen bzw. -tablets sind nach der Esseneinnahme mit warmem Wasser unter Zusatz von Reinigern zu säubern. (Aufgabe des Essenanbieters)
- Die verwendeten Lappen sind danach zu wechseln bzw. gründlich auszuwaschen, sofort zu trocknen und trocken aufzubewahren.

### **Trinkwasser / Trinkwasserspender**

Gemäß Trinkwasserverordnung ist das Trinkwasser regelmäßig zu untersuchen. Über Baumaßnahmen und Sanierung am Trinkwassernetz ist die Lebensmittelüberwachung des Landkreises zu informieren. Zur Legionellenprophylaxe ist bei längerer Nichtbenutzung (mehr als 72 Stunden) das Wasser mind. 5 Minuten bei höchster Erwärmungsstufe ablaufen zu lassen. Am Wochenanfang und nach den Ferien ist das Trinkwasser mehrere Minuten ablaufen zu lassen.

Die Lebensmittelüberwachung des Landkreises ist über die Installation des Trinkwasserspenders in Kenntnis gesetzt. Die Kontrolle des Trinkwasserspenders wurde in den Prüfzyklus der Lebensmittelüberwachung aufgenommen. Eine Beprobung des Wassers wird regelmäßig durchgeführt.

Es ist geregelt, dass am Wochenanfang und nach den Ferien das Wasser aus dem Trinkwasserspender in der Mensa abgelassen wird. Der Hausmeister, die Sekretärin und der stellv. Schulleiter wurden diesbezüglich aktenkundig belehrt.

**Die Sekretärin der Schule und der Hausmeister haben ein Gesundheitszeugnis nach § IfSG erworben.**

### **Abfallbeseitigung (verantw. Hausmeister)**

- Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz mindestens 5 m von Fenstern und Türen entfernt aufgestellt
- Der Stellplatz ist sauber zu halten (V: Hausmeister)

### **Erste Hilfe; Schutz des Ersthelfers (verantw. Schulleiter)**

Die Sekretärin und die Sportlehrer sind als Ersthelfer ausgebildet und wiederholen die Ausbildung turnusmäßig. Ersthelfer ist, wer bei einer für die Ausbildung in Erster Hilfe vom Unfallversicherungsträger anerkannten Stelle als Ersthelfer ausgebildet worden ist (z. B. DRK).

Jeder Ersthelfer soll bei der Hilfeleistung Einmalhandschuhe tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände desinfizieren.

Mit Blut oder sonstigen Exkreten kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Tuch zu reinigen und die betroffene Fläche anschließend nochmals regelrecht zu desinfizieren.

Erste Hilfe-Kästen nach DIN 13157 sind an festgelegten Orten vorzuhalten.

Die Entnahme von Verbandsmaterial ist im Verbandsbuch zu dokumentieren.

Verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen.

Bestandskontrollen erfolgen monatlich durch den Hausmeister.

### **Meldung erkrankter Lehrkräfte und Schüler**

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes (Anlage 3) genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaugung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt bei Vorliegen einer in § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes (Anlage 3) genannten ansteckenden Krankheit, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Schüler sind solange von der Unterrichtsteilnahme befreit, bis ein ärztliches Attest die Wiederteilnahme am Unterricht bescheinigt.

Es besteht eine Mitwirkungspflicht (Informationspflicht) der Kollegen und Eltern.

### **Belehrung (verantw. Schulträger/Schulleiter/Arbeitgeber Essenanbieter und Reinigungsfirma)**

Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich (§ 43 IfSG) :

verantwortlich: Schulträger/Anbieter

Lehrkräfte: verantw. Schulleiter

Beschäftigte in Schulen sind nach § 35 vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von **2 Jahren** von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren.

Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.

Kinder, Jugendliche, Eltern: verantw. Klassenleiter

Ebenfalls zu belehren über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten ist nach §34 (5) IfSG jede Person, die beschult wird oder deren Sorgeberechtigte durch die Leitung der Schule.

Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und muss durch Unterschrift bestätigt werden.

### **Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen (verantw. Arzt, SL, Eltern)**

Wer muss melden?

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt, so muss der Schulleiter das Auftreten der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

### **Meldeinhalte an das Gesundheitsamt des Landkreises**

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)

### **Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung**

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Schule auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen (Festlegung durch das Gesundheitsamt) treffen zu können.

Die Information erfolgt schriftlich in Form von:

- Elternbrief oder Eintragungen ins Elternheft; Merkblätter mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen werden ggf. mitgegeben.
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

### **Besuchsverbot und Wiederzulassung**

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendlichen ein Besuchsverbot für die Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein

entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

### **Zecken**

Vor Aufenthalten im Freien, bsds. Jedoch vor Exkursionen und Klassenfahrten sind alle Schüler und Lehrkräfte dahingehend zu belehren, dass beim Betreten von Grünanlagen festes Schuhwerk und anliegende lange Bekleidung zu tragen ist. In besonders gefährdeten Gegenden ist anschließend eine Zeckenkontrolle zu veranlassen.

Auf die Nutzung von Zeckenspray ist zu verzichten, da es hierbei um ein Gift handelt.

### **Raumakustik /Raumklima**

Hier sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

### **CORONA**

Die Nutzung des Desinfektionsmittels und der Einmalhandschuh sind nicht als verpflichtend anzusehen.

Die Anwendung bzw. Nutzung vom Schulträger bereitgestellter Mittel darf nur durch volljährige Personen in Eigenverantwortung erfolgen. Der Landkreis als Schulträger weist somit alle Regressansprüche zurück.

Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels kann je nach Mittel bis zu 5 Minuten betragen.

Die Nutzung des Desinfektionsmittels bzw. der Einmalhandschuhe kann zu Hautreaktionen führen.

Das Mitbringen und die Nutzung privater Mittel ist gemäß Schreiben des MBS vom 02.04.2020 an die Abiturienten, Punkt 5 gestattet. Diese Vorgangsweise wird auf alle Schüler und Lehrkräfte ausgeweitet.

Eine Kostenerstattung privat mitgebrachter Desinfektionsmittel bzw. Einmalhandschuhe ist nicht möglich.

### **Zum Umgang mit Mund-Nase- Schutzmasken (MNS-Masken)**

#### **1. MNS – Masken tragen dazu bei**

- die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Tröpfchenauswurfs z. B. beim Husten (Tröpfchen werden mit bis zu 180 KM / Std in die Umgebung verteilt!!!) zu reduzieren.
- das Bewusstsein für den Abstand zwischen den Menschen („social distancing“) sowie dem gesundheitsbezogenen Umgang mit sich und anderen Menschen zu unterstützen.

#### **2. Beim Tragen der MNS- Masken ist zu beachten:**

- Auch mit Masken sollte der von der WHO empfohlene Mindestabstand( 1,50 bis 2,00 m) zu anderen Personen eingehalten werden.
- Beim Anziehen der Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird (Innenseite nicht mit den Händen berühren!).
- Die Hände sind vorher gründlich (20 -30 Sekunden mit Wasser und Seife) zu waschen.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Eine Maske ist längstens 6-8 Stunden zu tragen.
- Die Außenseite ist mit Benutzung potential erregend.

- Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollte diese möglichst nicht berührt werden. (Hin- und Herschieben der Maske bei Juckreiz oder Irritationen)
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände gründlich gewaschen werden.(20-30 Sekunden mit Wasser und Seife)
- Benutzte Maske sollten in einem Beutel gesammelt, der anschließend verschlossen wird, und dann über den Restmüll entsorgt werden.

Teltow, den 20.04.2020

Unterschrift



Winfried Heilek

Schulleiter

### Anlage Reinigungsplan in Schulen

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Sanitärbereich: WC, Wasch- und Duschanlagen	täglich sowie bei Ver- unreinigung	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösun g	Reinigungsper sonal
Wandfliesen, Zwischenwände u. ä.	1 x wöchentlich sowie bei Verunreinig	Feuchtwischen mit Fahreimer, Flächen reinigen, lüften	Reinigungslösun g	Reinigungsper sonal

	ung			
Klassenzimmer Fußboden, Fensterbänke, Schränke	FB täglich, siehe LB	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen und lüften	Reinigungslösun g	Reinigungsper sonal
Tische, Kontaktflächen (z.B. Stühle, Türklinken u. ä.)	Siehe LB – sowie nach Erfordernis	feucht abwischen mit Reinigungstüchern	warmes Wasser, ggf. mit Tensidlösung ohne Duft- und Farbstoff	Reinigungsper sonal LK
Papierkörbe Leeren	täglich bzw. nach Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallbehälter		Reinigungsper sonal LK Schüler
Flure,	täglich sowie nach Erfordernis	Feuchtwischen mit Fahreimer, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösun g	Reinigungsper sonal
Weniger frequentierte Flächen (Nebengebäude )	1 x /Monat	Feuchtwischen bzw. abwischen, reinigen, lüften	Reinigungslösun g	Reinigungsper sonal
Grundreinigung	Mind.1 x Jahr	Alle Flächen	Reinigungslösun g	Reinigungsper sonal
Hände Waschen	nach Toilettenben utzung und Schmutzarb eiten, vor Umgang mit Lebensmitte ln, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen,		Personal und Kinder
Flächen aller Art	bei Verunreinig ung mit Blut, Erbrochene m	Einmalhandschuhe Wischen mit desinfektionsmittelgetr änktem Einmaltuch, Nachreinigen, gesonderte Entsorgung von Tüchern und Handschuhen in verschl. Plastesäcken	Desinfektionsmit tel nach D	Geschultes Reinigungs- personal oder Hausmeister